



hessen.de



A-Z

Corona in Hessen

75 Jahre Hessen

Zu den Ministerien

Startseite – Handeln – Corona in Hessen – [Geimpft, geboostert, genesen, getestet](#)



Booster / Negativnachweis

Geimpft, geboostert, genesen, getestet

Wann gelte ich als geimpft, genesen, getestet und was gilt, wenn ich geboostert bin? Wie weise ich das nach?

(Stand: 13.01.2022)

— Was ist ein Negativnachweis?

Wenn ein Negativnachweis zu erbringen ist, kann dies erfolgen durch

- einen Impfnachweis
- einen Genesenennachweis
- einen Testnachweis einer offiziellen Teststation oder den Nachweis einer betrieblichen Testung
- einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR- oder PoC-PCR-Testung
- den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Zur Nachweisführung ist ein Nachweis möglichst in digital auslesbarer Form gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen. Originale sind keine Kopien. Gemeint sind die Originale von Impfpass oder Impfbescheinigungen, Testnachweise, Genesenennachweise des Gesundheitsamtes bzw. Laborbestätigungen über den PCR-Test oder Antikörpertests sowie Ausweispapiere. Zusätzlich muss eine Identitätsprüfung mit Lichtbildausweis stattfinden.

Wird die **Nachweisführung in digital auslesbarer Form** erbracht, soll für die Nachweiskontrolle eine digitale Überprüfung statt einer reinen Sichtprüfung der Zertifikate erfolgen, da beispielsweise manipulierte Screenshots, Apps oder Systemeinstellungen (z. B. geändertes Datum) verwendet werden könnten. Die CovPassCheck-App bietet diesbezüglich eine sichere Lösung für z. B. Gewerbetreibende und Behörden, mit der digitale COVID-Zertifikate der EU zuverlässig, kontaktlos, schnell und einfach geprüft werden können. Auch bei der digitalen Nachweisführung muss eine Identitätsprüfung mit Lichtbildausweis stattfinden.

Eine Dokumentationspflicht der Kontrollen besteht nicht.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllen die Nachweispflicht, indem sie der 3G-Pflicht am Arbeitsplatz nachkommen. Das gilt auch für Bereiche, in denen grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen anwesend sein dürfen.

— Bei wem reicht ein Test?

- Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Negativnachweis erbringen.
- **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können** und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, können den Nachweis geimpft oder genesen zu sein **ersetzen durch einen Schnelltest, einen PCR-Test oder das Testheft.**

— Auffrischungs-/Booster-Impfung

Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Booster) benötigen in Bereichen, die unter die 2G-plus-Regel fallen (bspw. Theater, Kino, Oper mit mehr als 100 Teilnehmenden, Diskothek oder Prostitutionsstätte), keinen zusätzlichen Negativnachweis. Die Auffrischungsimpfung befreit **mit dem Tag der Impfung** von der Testpflicht bei 2G-plus-Angeboten.

Eine **Auffrischungsimpfung** ist eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff nach einer bereits erhaltenen vollständigen Schutzimpfung. Sie besteht aus

- **einer dritten Impfung nach zweimaliger Impfung mit den Impfstoffen von Astrazeneca/BioNTech/Moderna,**
- **einer zweiten Impfung nach einer Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson oder**
- **einer zweiten Impfung einer genesenen Person.**

Wer gilt **nicht** als geboostert?

- **Menschen, die zweimal geimpft sind, danach erkrankten und jetzt genesen sind**
- **Menschen, die jetzt erst ihre zweite Impfung mit BioNTech/Moderna erhalten haben**

Beide Personengruppen benötigen bei 2G-plus-Angeboten einen negativen Testnachweis.

Mehr Informationen dazu finden Sie bei der [Bundesregierung](#).

Ein Test ist beim Betreten von Krankhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich weiterhin notwendig.

— Impfnachweis

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus, wenn die Schutzimpfung mit einem oder mehreren
κ vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist.

Eine einzelne Impfstoffdosis ist auch ausreichend, wenn die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Die Antikörper-Bestimmung muss vor der Impfstoffgabe erfolgt sein, ist jedoch sonst zeitlich „unbegrenzt“ gültig (genauso wie bei den genesenen Personen).

— Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis über eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels eines PCR- oder PoC-PCR-Tests erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

— Testnachweis

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung muss mit einem zugelassenen verkehrsfähigen Test erfolgt sein und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Die Testung mittels Antigen-Test kann

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Der Testnachweis gilt dann nur für die jeweilige Schutzmaßnahme und dient nicht für den Einsatz zu einem anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert. 9
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer vorgenommen oder überwacht werden, in Betracht kommen Antigen-Schnelltests durch Dritte ebenso wie sog. Selbsttests unter Aufsicht.

— Testheft für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen müssen im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig über einen Nachweis dafür verfügen, dass keine Infektion vorliegt, oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vornehmen.

Erbringung des Nachweises

Der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes (in Form eines Testheftes), ist ein Negativnachweis. Auch Teststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich.

Gültigkeit

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis (Ausnahme: ÖPNV während der Schulferien). In den Ferien wird eine regelmäßige Teilnahme an Bürgertestungen empfohlen. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen.

Da in den Schulferien keine regelmäßigen Testungen stattfinden, ist für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für Kinder über 6 Jahren ausnahmsweise aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung ein aktueller Test notwendig.

HOTSPOT-REGELN IN HESSEN

ab 11.1.2022

HESSEN



Sobald die Infektions-Inzidenzen an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 350 liegen, greifen vor Ort zusätzliche „Hotspot-Regelungen“ ab dem nächsten Tag.



- Alkoholverbot an belebten Orten und Plätzen. Die Kommunen legen diese fest.



- Maskenpflicht in Fußgängerzonen. Die Kommunen legen diese fest.



- Bei Veranstaltungen (mehr als 10 Personen) sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich (Sportplatz, Fitnessstudio, Kino, Theater etc.) und in der Gastronomie sowie bei touristischen Übernachtungen gilt: Drinnen 2G-Plus. Draußen 2G.



- Schließung von Prostitutionsstätten.

Die „Hotspot-Regeln“ treten außer Kraft, sobald der Inzidenz-Wert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb der Schwelle von 350 liegt.

Stand: 11.1.2022, Quelle: Hessische Staatskanzlei